

Allgemeine Hinweise zum Einsatz verantwortlicher Personen als Flugleiter auf Flugplätzen im Freistaat Sachsen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Hinweise der Luftfahrtbehörde in der Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, betreffen Flugleiter auf Flugplätzen (nicht Flughäfen) ohne Flugsicherungsdienste im Freistaat Sachsen.

Der Flugplatzbetreiber hat entsprechend § 45 Absatz 1, § 53 Absatz 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) den Flugplatz in einem betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Auf Verlangen der Luftfahrtbehörde sind nach § 53 Absatz 3 LuftVZO eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen, welches mittels Auflage in der Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berücksichtigt wird.

Zu den Aufgaben der Personen als Flugleiter gehören nicht „die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht)“ gemäß § 29 Absatz 1 LuftVG. Denn eine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben ist mit der Bestimmung als Flugleiter nicht verbunden, vielmehr bezieht der Flugleiter seine Befugnis gegenüber dem Benutzer eines Flugplatzes nur aus dem privaten Rechtsverhältnis zwischen Flugplatzbetreiber und Benutzer. Der Flugleiter hat als sogenannter Erfüllungsgehilfe und privatrechtlicher Vertreter des Flugplatzbetreibers für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Hoheitliche Aufgaben werden in der Regel von der zuständigen Luftfahrtbehörde oder Flugsicherungsorganisation oder Hilfsorganen örtlich oder überörtlich wahrgenommen (§ 29 Absatz 1 und 2 LuftVG).

2. Maßgebliche Dokumente und Vorschriften

Maßgebend für die Tätigkeit als Flugleiter sind beispielsweise folgende Dokumente und Vorschriften, in den jeweils gültigen Fassungen:

- Flugplatzgenehmigung (§ 6 LuftVG) mit Auflagen und Beschränkungen,
- Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen (z. B. Feuerlöschordnung mit Alarmplan, Sicherheitsbestimmungen), Entgeltordnung und Flugordnung für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten,
- Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Luftfahrthandbuch AIP (z. B. Regelungen des Flugplatzverkehrs, Sichtflug- und Flugplatzkarte),
- Vorschriften in der Luftverkehrs-Ordnung (§ 23 LuftVO),
- Bekanntmachung der Grundsätze für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle,
- Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren,
- ggf. interne Festlegungen des Flugplatzbetreibers.

3. Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben:

Aus den maßgeblichen Dokumenten und Vorschriften können sich beispielsweise folgende Aufgaben für den Flugleiter ergeben:

- Überzeugen vom betriebssicheren Zustand der Flugbetriebsflächen,
- Überprüfen der Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen (z. B. Funk-, Feuerlösch- und Rettungsausrüstungen),
- Festlegen der zu benutzenden Start- und Landebahn(en) bzw. der Start- und Landerichtung in Abhängigkeit der Windverhältnisse,
- Zuweisen bestimmter Betriebsflächen (z. B. für Segelflugbetrieb, Modellflugbetrieb, Parkpositionen),
- Hörbereitschaft bei Flugbetrieb auf dem veröffentlichten Info-Kanal Flugfunk,
- Übermitteln von Informationen an Luftfahrzeugführer über Start- und Landerichtung, Verkehrsaufkommen und Wetterbedingungen am Flugplatz (Flugplatzinformationsdienst),
- Aktivieren der Befeuerungsanlagen und optischer Anflughilfen bei Bedarf,
- Anfordern von Hilfe, Benutzen der Feuerlösch- und Rettungsausrüstung sowie Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen, schweren Störungen,
- Melden von Unfällen oder schweren Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen sowie von Verstößen gegen Vorschriften des Luftverkehrs (siehe Meldeformulare),
- Auslegen bzw. Geben notwendiger Zeichen und Signale,
- Herausgeben flugbetrieblich notwendiger Informationen (z. B. NOTAM's, Supplement's),
- Erheben von Lande- und Abstellentgelten oder anderer Entgelte,
- Dokumentieren des Flugbetriebs (z. B. Führen Hauptflugbuch, Flugleiterdienstbuch),
- sich über Änderungen von Vorschriften und internen Weisungen des Flugplatzbetreibers informieren.

Befugnisse:

Der Flugplatzbetreiber sollte dem Flugleiter Befugnisse zum Handeln als sein Vertreter und zur Ausübung des Hausrechts erteilen.

Hinweise:

- Luftaufsichtliche, polizeiliche oder ordnungsbehördliche Befugnisse sowie die Bewegungslenkung von Luftfahrzeugen in der Luft und auf den Start- und Landebahn(en) stehen dem Flugleiter nicht zu.
- Es empfiehlt sich, die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten schriftlich festzulegen (z. B. interne Dienst-anweisung vom Flugplatzbetreiber).

4. Bestellung und Qualifikation

Flugleiter werden vom Flugplatzbetreiber bestellt. Im Interesse des Flugplatzbetreibers und für die pflicht- und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sollen die Personen für die Tätigkeit als Flugleiter im Wesentlichen zuverlässig und geeignet sein.

Folgende Anforderungen sollten an den Flugleiter gestellt werden:

- volljährig,
- Inhaber eines Luftfahrerscheins bzw. luftfahrtrelevante Kenntnisse,
- Inhaber eines Flugfunkzeugnisses (mindestens BZF II),
- theoretische und praktische Einweisung.

Folgende luftfahrtrelevanten Kenntnisse sollten vorhanden sein:

- Luftrecht (gesetzliche Grundlagen, Luftverkehrsregeln, Luftraumklassifizierung, Flugplatzinformationsdienst, Alarmdienst, Flugplätze, Luftfahrzeuge, Luftfahrtpersonal, Behörden, Haftungs- und Versicherungsfragen),
- Navigation (Grundlagen der Navigation, Luftfahrtskarten, Flugplanung),
- Meteorologie (Organisation meteorologische Sicherung Luftverkehr, Wetteranalyse und -vorhersage, Wetterinformationen für die Flugvorbereitung),
- Betriebliche Verfahren (Betrieb von Luftfahrzeugen, Such- und Rettungsdienst, Untersuchung von Flugunfällen, Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften, allgemeine Flugsicherheit).

Die theoretische Einweisung erfolgt anhand der maßgeblichen Dokumente und Vorschriften.

Die praktische Einweisung umfasst die Tätigkeit als Flugleiter unter Aufsicht eines erfahrenen Flugleiters, die Bedienung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte und ggf. die Bedienung flugplatzspezifischer Anlagen (z. B. Befeuerungsanlage).

Flugleiter sollten vom Flugplatzbetreiber regelmäßig Fortbildung erhalten.

Dresden, den 18. März 2022
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: DD36-4055/97/40 -2022/332085